

2519 028

IV ZR 273/59

Verkündet
am 16. März 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hilfsarbeiters Hugo K l [REDACTED] in F [REDACTED],
Kö [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landes-
entschädigungsamt in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. März 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom
11. März 1959 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisions-
verfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1934 in K ■ geborene Kläger ist Zigeuner. Er hat behauptet, er habe seit seiner Geburt zusammen mit seiner Mutter in einem Barackenlager leben müssen. Dieses Lager sei im Juni 1938 mit Rücksicht auf die Rasse seiner Bewohner in ein Zwangslager umgewandelt worden. Das Lager habe unter Bewachung der Gestapo gestanden. Es sei ihm deswegen unmöglich gemacht worden, eine Schule zu besuchen.

Der Kläger hat keine Schule besucht. Er hat deswegen einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung geltend gemacht.

Das Landgericht hat seine Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Der erkennende Senat hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt und verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

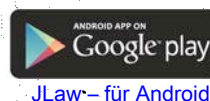
Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land sich trotz ordnungsmäßiger Ladung in dem Verfahren vor dem Revisionsgericht nicht hat vertreten lassen, hat der Senat nach § 209 BEG auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung des Klägers entschieden.

Die Revision ist begründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus einem der in § 1 BEG aufgeführten Gründe von dem Besuch der Volksschule ausgeschlossen worden ist. Es hat den Anspruch abgelehnt, weil es der Auffassung ist, der Kläger sei durch den Nichtbesuch der Schule nur geringfügig geschädigt worden. Von der Schulreife des Klägers an, insbesondere in der Zeit ab 1. März 1943 bis Kriegsende, sei, bedingt durch die Kriegsverhältnisse im allgemeinen und angesichts der ständig zunehmenden und immer heftiger werdenden Luftangriffe im besonderen sowie schließlich infolge des Näherrückens der Front der Schulbesuch in Deutschland, hier namentlich in K., immer mehr eingeschränkt worden und schließlich ganz zum Erliegen gekommen, so daß durch den Nichtbesuch der Schule kein wesentlicher, sondern allenfalls unbedeutender Schaden (also nur eine geringfügige Benachteiligung im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG) hätte entstehen können. Hinzu komme, daß nach der Lebenserfahrung, die sich sowohl auf die Zeit vor 1933 als auch auf die Zeit nach Kriegsende erstreckt, keine Vermutung dafür spreche, daß Zigeunerkinder von ihren Eltern zum Schulbesuch angehalten zu werden pflegten und einen Beruf erstrebt hätten, der eine Schulausbildung voraussetzt. Diese Erfahrung werde im vorliegenden Falle noch dadurch bestätigt und verstärkt, daß der Kläger, der bei Kriegsende 11 Jahre alt gewesen sei und seit 1946 in Schleswig-Holstein ansässig sei, in der Folgezeit die ihm fehlende Schulausbildung nicht nachgeholt habe; er könne heute noch nicht schreiben, wie sein Entschädigungsantrag, der mit "XXX" unterzeichnet sei, ausweise.



Die Ausführungen sind rechtsirrig. In seinem Urteil vom 6. Mai 1959 IV ZR 289/58 hat der Senat ausgeführt, daß selbst unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse ein Ausschluß von dem Schulbesuch in den Jahren 1943/1945 regelmäßig mit Rücksicht auf das spätere Fortkommen eine mehr als geringfügige Benachteiligung darstellt. In dem hier zu entscheidenden Fall handelt es sich sogar um einen Ausschluß von dem Schulbesuch in der Zeit von 1940 bis 1945. Darin ist eine mehr als geringfügige Benachteiligung zu erblicken, wenn sich nicht feststellen ließe, daß der Kläger so wenig bildungsfähig ist, daß er durch einen fünfjährigen Volksschulbesuch nicht die Anfangsgründe einer normalen Volksschulbildung erlangt hätte.

Es kann auch nicht, wie das Berufungsgericht es will, darauf abgestellt werden, daß Zigeuner in der Regel einfache Berufe ergreifen. Auch für diese Berufe ist das Fehlen jeglicher Schulbildung in zivilisierten Ländern immer eine mehr als geringfügige Benachteiligung gegenüber anderen in gleichen Berufen Tätigen, die eine solche Bildung haben.

Schließlich kann das Berufungsgericht seine Entscheidung nicht darauf gründen, daß die Mutter des Klägers diesen Schulbesuch nicht erstrebt habe. Insoweit kann auf die Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 6. Mai 1959 IV ZR 288/58 verwiesen werden. Dort ist ausgeführt, daß der Schulzwang auch deswegen eingeführt ist, damit es nicht von dem Willen unvernünftiger Eltern abhängt, ob ein Kind die Volksschule besucht. Dieser Umstand muß bei dem Anspruch auf Entschädigung wegen Ausschlusses von der Volksschulbildung

gleichfalls berücksichtigt werden. Aus dem Gesichtspunkt, daß der Kläger die Volksschule auch ohne die Verfolgung nicht besucht hätte, kann der Anspruch nur versagt werden, wenn festgestellt wird, daß der Kläger auch ohne die Verfolgung trotz des bestehenden Schulzwangs die Schule nicht besucht hätte, z.B. weil es seiner Mutter gelungen wäre, ihn vom Volksschulbesuch fernzuhalten.

Wegen dieser Rechtsmängel muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird insbesondere prüfen müssen, ob der Kläger tatsächlich infolge gegen ihn gerichteter rassistischer Verfolgungsmaßnahmen vom Besuch der Schule ausgeschlossen worden ist.

Ascher Kaske Johannsen Wüsterberg Dr. Loewenheim